

# L E S E F A S S U N G

## der

### Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf

Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt die

- Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf vom 21.07.2010**  
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.08.2010)
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 06.07.2011**  
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.08.2011)
- 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 07.11.2012**  
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.11.2012)
- 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 09.12.2013**  
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.12.2013)
- 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 05.08.2021**  
(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.08.2021)

Rechtsverbindlichkeit haben nur die öffentlich bekannt gemachten Satzungstexte.

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Broderstorf im Ortsteil Pastow und im Ortsteil Steinfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

##### §2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Broderstorf (Friedhofsträger). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Broderstorf, im Falle des Friedhofs im Ortsteil Pastow Einwohner der Gemeinden Broderstorf oder Roggentin, waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Beisetzung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

##### §3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist täglich bis zum Eintritt der Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhe, Inlinesates), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind die Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Spezielle Veranstaltungen, die nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) In fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für fünf Kalenderjahre. Für die Ausführung von Einzelaufträgen können einmalige objektbezogene Zulassungen erteilt werden.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr

gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Absätze 1 bis 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung fest. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich beim Friedhofsträger anzumelden. Alle erforderlichen Unterlagen sind mindestens 24 Stunden vor der Bestattung vorzulegen.
- (3) Wird eine Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes (§ 13) an einer Grabstätte beantragt, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Aus- und Umbettungen auf dem Friedhof veranlasst ausschließlich der Friedhofsträger. Dies umfasst die Arbeitsabläufe in der Feierhalle und technologischen Einrichtungen, bei Erdbestattungen das Öffnen und Verschließen der Gräber, sowie die Urnenbeisetzung oder deren Versand.
- (5) Der Friedhofsträger kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen zur Grabstätte getragen wird. Das Tragen der Urnen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Personen.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,8 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

Die Gräber werden von Personen ausgehoben und verfüllt, die durch die Friedhofsverwaltung eine Erlaubnis erteilt bekommen haben. Dies können Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen sein.

Die Bodenüberdeckung der Särge muss ohne Hügel mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,5 m betragen.

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.

Erdbestattungen werden nur in einfacher Tiefe vorgenommen.

## **§ 10 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 20 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Broderstorf. An diesen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- |                                      |                                |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| a) Erdwahlgrabstätten (§15)          | (Breite 1,25 m x Länge 2,50 m) |
| b) Doppelerdwahlgrabstätten (§ 15)   | (Breite 2,50 m x Länge 2,50 m) |
| c) Urnenwahlgrabstätten klein (§ 16) | (Breite 0,80 m x Länge 1,40 m) |
| d) Urnenwahlgrabstätten groß (§ 16)  | (Breite 1,40 m x Länge 1,40 m) |
| e) anonyme Urnengrabstätte (§ 16 a)  |                                |

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Lage, nach bestimmter Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

### **§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten**

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird der oder dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte unter Beachtung der Forderungen dieser Friedhofssatzung zu nutzen (=Nutzungsrecht).

Hierüber wird eine Graburkunde mit Belegungsnachweis ausgestellt.

Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er hat das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über andere Bestattungen auf der Grabstelle zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstelle.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die vollbürtigen Geschwister
- f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben

Die Übertragung ist ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenänderung anzuzeigen.

#### **§ 14**

##### **Entzug des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 5 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebnen, einsäen sowie Grabmale und Grabzubehör beseitigen lassen. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

Wird wiederholt gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann 3 Monate nach Nichtbeachtung einer schriftlichen Aufforderung und des Hinweises auf der Grabstelle das Nutzungsrecht entzogen werden.

Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist, so ist das Grab einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhefrist einzusäen.

#### **§ 15**

##### **Erdwahlgrabstätten**

Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten (ein- bzw. mehrstellig) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Je Grab kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe beigesetzt werden.

Auf Erdwahlgrabstätten können je Grabstätte 4 Urnen beigesetzt werden.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes und für die gesamte Wahlgrabstätte um weitere 10, 20 bzw. 30 Jahre möglich.

Ab der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Beisetzung die Ruhefrist erreicht wird.

#### **§ 16**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es können in Urnenwahlgrabstätten (groß) bis zu vier Urnen, in Urnenwahlgrabstätten (klein) bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhefrist erreicht wird.

Hinsichtlich der Verleihung, des Ablaufs, des Wiedererwerbs und der Umschreibung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14.

## **§ 16 a** **Anonyme Urnengräber**

- (1) Anonyme Urnengräber sind Rasengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung und Hinweis auf die Verstorbenen, deren Lage von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. Sie sind grundsätzlich Einzelgrabstellen.
- (2) Auf Antrag verleiht der Friedhofsträger an einer anonymen Urnengrabstätte ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren. Das Nutzungsrecht wird einmalig verliehen, eine Verlängerung ist nicht möglich. Aus- oder Umbettungen aus den Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Der Friedhofsträger gestaltet und pflegt die Gemeinschaftsanlagen. Das Aufstellen von Grabmalen entsprechend § 18 ist nicht zulässig. Die Anlagen dürfen nicht betreten und Blumen und Gebinde nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.
- (4) Auf ausgewählten Gemeinschaftsanlagen können durch den Friedhofsträger in geeigneter Weise zusätzliche Angebote u.a. zum Anbringen der Namen der Verstorbenen erbracht werden. Ein Anspruch besteht darauf nicht.

## **§ 17** **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Besonderheiten aus ethischen Gründen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Grabstätten sollen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet und nach sechs Monaten gärtnerisch angelegt sein.

Die Nutzungsberechtigten können die Gräber persönlich anlegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

Auf der individuellen Bepflanzungsfläche dürfen keine Gehölze und Stauden verwendet werden, die benachbarte Grabstellen beeinträchtigen können. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

Gehölze über 1,80 m Höhe dürfen nicht entfernt werden. Wenn solche Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können sie von der Friedhofsverwaltung zurückgeschnitten oder völlig entfernt werden.

Das Abdecken der Grabstellen mit Koniferenzweigen im Winter sollte aus Gründen der Abfallvermeidung vermieden werden.

Auf den Grabstellen oder den sie umgebenden Zwischenwegen ist jeglicher Einsatz von chemischen Mitteln untersagt.

## **§ 18** **Grabmale**

- (1) Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten bzw. kleine Grabsteine können bei mehrstelligen Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Breitsteine dürfen nur auf mehrstelligen Grabstellen aufgestellt werden.



## **§ 19**

### **Zustimmungserfordernis und Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist von den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Bei Antragstellung ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Wird ein Grabmal anders ausgeführt als genehmigt, kann der Friedhofsträger es auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen. Vor Entfernung wird eine Frist zur Anpassung mindestens von einem Monat eingeräumt. Der Hinweis kann durch Aufstellung eines Schildes an der Grabstätte erfolgen
- (5) Jedes Grabmal muss nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks („Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V.) errichtet werden.
- (6) Die oder der Nutzungsberechtigte ist ständig für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmal und sonstigem Grabzubehör verantwortlich. Sind diese nicht verkehrssicher, hat die oder der Nutzungsberechtigte den ordnungsgemäßen Zustand umgehend herzustellen. Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger ohne vorherige Benachrichtigung durch geeignete Sofortmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) die Sicherheit wiederherstellen. Der Friedhofsträger prüft jährlich die Standsicherheit. Bei festgestellten Mängeln wird die oder der Nutzungsberechtigte über die Verpflichtung zur Instandsetzung informiert. Öffentlicher Aushang ist ausreichend. Nach Ablauf der bekanntgegebenen Frist beräumt der Friedhofsträger das Grabmal. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (7) Die oder der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Hat die oder der Nutzungsberechtigte die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Das gilt analog für Grabzubehör.
- (9) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale werden in einem Verzeichnis beim Friedhofsträger geführt und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden.

## **§ 20**

### **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Gemeinde kann die Herrichtung und Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (9) Kunststoffe und andere nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

## **§ 21 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 20 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und einwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.  
Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zwei-

wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 Abs. 8 Sätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt §19 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 22 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 23 Alte Rechte**

Auf die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.

### **§ 24 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalt oder durch Tiere entstehen. Dem Friedhofsträger obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

### **§ 25 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 26**

## **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er entgegen

1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betritt;
2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt;
3. § 5 Abs. 3 Nr. a) ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt;
4. § 5 Abs. 3 Nr. b) Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;
5. § 5 Abs. 3 Nr. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. § 5 Abs. 3 Nr. d) auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
7. § 5 Abs. 3 Nr. e) Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt;
8. § 5 Abs. 3 Nr. f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert;
9. § 5 Abs. 3 Nr. g) die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
10. § 5 Abs. 3 Nr. h) auf den Friedhöfen lärmt oder spielt;
11. § 5 Abs. 3 Nr. i) Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt;
12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;
13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;
14. § 19 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;
15. § 20 Abs. 9 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet;
16. § 21 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 27  
Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 28  
Inkrafttreten**